

Sachverständigenbeweis

Anspruch der Partei auf Fragen an Sachverständigen (mit Anmerkung von Verena Ottenstreuer)

GG Art. 103; ZPO §§ 397, 402, 411

1. Jede Partei hat einen Anspruch darauf, dem Sachverständigen die Fragen, die sie zur Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich hält, zur mündlichen Beantwortung vorzulegen. Der Tatrichter braucht dem nur dann nicht zu folgen, wenn der Antrag auf Anhörung verspätet oder rechtsmissbräuchlich gestellt wurde. Dies ist nicht der Fall, wenn der Kl. in Bezug auf ein Ergänzungsgutachten rechtzeitig Einwendungen vorgetragen, die Anhörung des Sachverständigen beantragt und in einem Schriftsatz vor dem Verurteilungstermin nochmals auf die Notwendigkeit einer Erläuterung durch den Sachverständigen hingewiesen hat.

2. Dass das Berufungsgericht bei der gebotenen Anhörung zu einer anderen Beurteilung gekommen wäre, ist dann nicht auszuschließen, wenn es in den Entscheidungsgründen keine Ausführungen zu Widersprüchen zwischen Ergänzungsgutachten und den Erläuterungen des erstinstanzlichen (Privat-)Sachverständigen vorgenommen hat.

3. Eine Zurechnung psychischer Schäden scheitert nicht daran, dass der Geschädigte besonders schadensanfällig ist. Der Zurechnungszusammenhang ist jedoch ausnahmsweise zu verneinen, wenn der Geschädigte den Unfall in neurotischem Streben nach Versorgung und Sicherheit lediglich zum Anlass nimmt, um den Schwierigkeiten und Belastungen des Erwerbslebens auszuweichen, oder wenn das Schadensereignis ein Bagatelgeschehen darstellt.

BGH, Beschluss vom 10. 7. 2018 (VI ZR 580/15, Schleswig)

Anmerkung der Redaktion: Vgl. zu den Anforderungen an die gerichtliche Entscheidung bei sich widersprechenden Gutachten BGH VersR 2014, 895.

[1] I. Der Kl. nimmt die Bekl. gesamtschuldnerisch auf Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall vom 21. 8. 2005 in Anspruch.

[2] Fahrer und Halter des bei der Bekl. zu 2 haftpflichtversicherten unfallbeteiligten Pkw war der verstorbene Ehemann der Bekl. zu 1 (im Folgenden: E.), die als dessen Rechtsnachfolgerin in Anspruch genommen wird. Am Unfalltag befuhr der Kl. mit einem Fahrrad eine innerörtliche Straße. E. fuhr auf dieser Straße in die gleiche Richtung und beabsichtigte, sie nach rechts zu verlassen, um in ein Grundstück einzufahren. Dazu zog er an dem Kl. vorbei, um vor diesem in das Grundstück einzubiegen. Als der Kl. dieses Fahrmanöver bemerkte, unternahm er mit seinem Fahrrad eine Vollbremsung, um eine Kollision mit dem Fahrzeug des E. zu vermeiden. Dabei stürzte er über den Lenker nach vorne, wodurch er sich eine Tossy-I-Verletzung des linken Schulterreckgelenks, multiple Schürfwunden, eine leichte Schädelprellung sowie eine HWS-Distorsion zuzog.

[3] Zum Unfallzeitpunkt war der Kl. selbstständiger Leiter einer Versicherungsagentur. Vom Unfalltag bis zum November 2005 war er zu 100 % arbeitsunfähig erkrankt, danach noch zu 50–60 %. Seit dem 4. 1. 2006 war er wieder vollständig arbeitsfähig. Bereits im Herbst des Jahres 2005 kam es zu ersten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Kl. Seine Tätigkeit bei der Versicherung beendete der Kl. im Jahr 2010. Inzwischen lebt er von Grundsicherung. Die Bekl. zu 2 hat auf den materiellen Schaden des Kl. 40 000 Euro an Abschlagszahlungen erbracht sowie teilweise dessen Krankenversicherungsbeiträge übernommen.

[4] Der Kl., der den Bekl. die Vernichtung seiner wirtschaftlichen Existenz vorwirft, verlangt weiter gehenden materiellen Schadensersatz, wobei er von einem Verdienstausschlag für die Jahre

2005 bis 2008 in Höhe von ca. 380 000 Euro ausgeht. Hinzu kämen Aufwendungen in Höhe von 2700,94 Euro für Heilbehandlungen, Medikamente, Schäden an Fahrrad und Kleidung sowie eine Kostenpauschale. Weiter fordert er ein Schmerzensgeld von 55 000 Euro.

[5] Das LG hat ein Grund- und Teilurteil erlassen, in dem es die Alleinhaftung der Bekl. dem Grunde nach ausgesprochen und festgestellt hat, dass die Bekl. verpflichtet sind, die Zukunftsschäden des Kl. zu ersetzen. Die materiellen Schäden hat es im Wege eines Teilurteils mit einem Betrag von 2700,94 Euro zugesprochen, die Höhe des Verdienstausschlags dem Schlussurteil vorbehalten. Weiter hat es dem Kl. ein Schmerzensgeld in Höhe von 40 000 Euro zuerkannt. Das OLG hat die Klage bezüglich des Verdienstausschlags nur für die Jahre 2005 und 2006 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Bekl. zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 15 000 Euro verurteilt.

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Kl. führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

[6–7] II. 1. Zutreffend ist der rechtliche Ansatz des Berufungsgerichts, dass der Schädiger grundsätzlich auch für eine psychische Fehlverarbeitung als haftungsausfüllende Folgewirkung des Unfallgeschehens einzustehen hat, wenn eine hinreichende Gewissheit besteht, dass diese Folge ohne den Unfall nicht eingetreten wäre. Die Zurechnung solcher Schäden scheitert auch nicht daran, dass der Verletzte infolge körperlicher oder seelischer Dispositionen besonders schadensanfällig ist, weil der Schädiger keinen Anspruch darauf hat, so gestellt zu werden, als habe er einen bis dahin Gesunden verletzt (Senat vom 11. 11. 1997 – VI ZR 376/96 – BGHZ 137, 142 [145] = VersR 1998, 201; vom 30. 4. 1996 – VI ZR 55/95 – BGHZ 132, 341 [346] = VersR 1996, 990). Der Zurechnungszusammenhang ist ausnahmsweise dann zu verneinen, wenn der Geschädigte den Unfall in neurotischem Streben nach Versorgung und Sicherheit lediglich zum Anlass nimmt, um den Schwierigkeiten und Belastungen des Erwerbslebens auszuweichen. Eine Zurechnung kann auch dann ausscheiden, wenn das Schadensereignis ganz geringfügig ist (Bagatelle; vgl. Senat vom 10. 2. 2015 – VI ZR 8/14 – VersR 2015, 590 = NZV 2015, 281 [282] m. w. N.). Die Haftung kann aus Gründen der Kausalität zudem entfallen oder zeitlich begrenzt sein, wenn der durch den Unfall ausgelöste Schaden aufgrund der Vorschäden auch ohne den Unfall früher oder später eingetreten wäre (Senat vom 30. 4. 1996 – VI ZR 55/95 – BGHZ 132, 341 [347] = VersR 1996, 990).

[8] 2. Die Nichtzulassungsbeschwerde macht zu Recht geltend, dass der Kl. durch die Zurückweisung seines Antrags auf mündliche Anhörung des Sachverständigen in seinem verfassungsrechtlich geschützten Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) verletzt worden ist. Für die Frage, ob die Ladung eines Sachverständigen zur mündlichen Erläuterung des von ihm erstatteten Gutachtens geboten ist, kommt es nicht darauf an, ob das Gericht noch Erläuterungsbedarf sieht oder ob ein solcher von einer Partei nachvollziehbar dargetan worden ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats hat die Partei zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs nach §§ 397, 402 ZPO einen Anspruch darauf, dass sie dem Sachverständigen die Fragen, die sie zur Aufklärung der Sache für erforderlich hält, zur mündlichen Beantwortung vorlegen kann (vgl. u. a. Senat vom 17. 12. 1996 – VI ZR 50/96 – VersR 1997, 509; vom 7. 10. 1997 – VI ZR 252/96 – VersR 1998, 342 = NJW 1998, 162; vom 22. 5. 2001 – VI ZR 268/00 – VersR 2002, 120 [121f.]; vom 21. 2. 2017 – VI ZR 314/15 – VersR 2017, 1034 Rn. 3). Dieses Antragsrecht besteht unabhängig von § 411 Abs. 3 ZPO (st. Rspr., vgl. Senat vom 25. 9. 2007 – VI ZR 157/06 – VersR 2007, 1697 m. w. N.).

[9] Dieser Pflicht zur Anhörung des Sachverständigen ist der Tatrichter nur ausnahmsweise dann enthoben, wenn der Antrag auf Anhörung verspätet oder rechtsmissbräuchlich gestellt worden ist. Von Letzterem kann nicht die Rede sein, wenn die Partei (wie in § 411 Abs. 4 ZPO vorgesehen) konkret vorgetragen hat, worin sie Unklarheiten und Erläuterungsbedarf im Hinblick auf das schriftliche Sachverständigengutachten sieht und in welcher Richtung sie ihr Fragerecht ausüben will (vgl. Senat vom 7. 10. 1997 – VI ZR 252/96 – VersR 1998, 342 = NJW 1998, 162). Im vorliegenden Fall war der von dem Kl. gestellte Antrag auf Anhörung des Sachverständigen weder verspätet noch rechtsmissbräuchlich. Nach Vorlage des Gutachtens vom 12. 8. 2014 hat das Berufungsgericht auf Einwendungen der Bekl. ein Ergänzungsgutachten veranlasst, welches dem Berufungsgericht am 29. 4. 2015 vorlag und den Parteien ohne Fristsetzung zur Stellungnahme zugeleitet worden ist. Danach hat der Kl. mit Schriftsatz vom 3. 6. 2015 bezogen auf dieses Ergänzungsgutachten Einwendungen vorgetragen und die Anhörung des Sachverständigen beantragt. Das Berufungsgericht hat zur mündlichen Verhandlung am 14. 7. 2015 den Sachverständigen nicht geladen. In einem Schriftsatz vor dem Verkündungstermin hat der Kl. dann nochmals auf die Notwendigkeit einer Erläuterung durch den Sachverständigen hingewiesen. Unter diesen Umständen hätte das Berufungsgericht den Sachverständigen anhören müssen, um dem Anspruch des Kl. auf Gewährung rechtlichen Gehörs zu genügen.

[10–11] Die Gehörsverletzung ist auch erheblich. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Berufungsgericht bei der gebotenen Anhörung zu einer anderen Beurteilung des Falls gekommen wäre, zumal es sich in den Entscheidungsgründen nicht zu den Widersprüchen zwischen den Ausführungen des Sachverständigen und denen des erstinstanzlichen psychiatrischen Sachverständigen verhalten hat (vgl. dazu nur Senat vom 14. 1. 2014 – VI ZR 340/13 – VersR 2014, 632). Äußerungen medizinischer Sachverständiger sind kritisch auf ihre Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit zu prüfen. Das gilt sowohl für Widersprüche zwischen einzelnen Erklärungen desselben Sachverständigen (vgl. Senat vom 7. 12. 2004 – VI ZR 212/03 – BGHZ 161, 255 [264] = VersR 2005, 408; vom 17. 9. 1985 – VI ZR 12/84 – VersR 1985, 1187 [1188]; vom 7. 4. 1992 – VI ZR 216/91 – VersR 1992, 747 [748] sowie vom 14. 12. 1993 – VI ZR 67/93 – VersR 1994, 480 [482]) als auch für Widersprüche zwischen Äußerungen mehrerer Sachverständiger, selbst wenn es dabei um Privatgutachten geht (vgl. Senat vom 3. 10. 1989 – VI ZR 319/88 – VersR 1989, 1296 [1297]; vom 21. 1. 2009 – VI ZR 170/08 – VersR 2009, 499). Der Tatrichter darf den Streit der Sachverständigen nicht dadurch entscheiden, dass er ohne einleuchtende und logisch nachvollziehbare Begründung einem von ihnen den Vorzug gibt (Senat vom 11. 3. 2014 – VI ZB 22/13 – VersR 2014, 895 Rn. 12; BGH vom 24. 9. 2008 – IV ZR 250/06 – VersR 2008, 1676 Rn. 11 m. w. N.; vom 22. 9. 2004 – IV ZR 200/03 – VersR 2005, 676 [677f.]; vom 11. 11. 2014 – VI ZR 76/13 – VersR 2015, 327 = NJW 2015, 411 Rn. 15).

Anmerkung:

Der BGH führt mit seinem Beschluss noch einmal die Grenzen der tatrichterlichen freien Beweiswürdigung nach § 286 ZPO auf. Während der Tatrichter zwar nach seinem Ermessen das Beweisangebot zur Einholung eines Sachverständigengutachtens übergehen darf, solange dies eine Stütze im Gesetz findet¹ und eine ausreichende Begründung der Vorgehensweise innerhalb der Entscheidungsgründe erfolgt, muss er dem Antrag einer Partei auf Anhörung des Sachverständigen hingegen nachkommen, wenn das Gutachten einmal eingeholt und die beantragte Anhörung weder verspätet noch rechtsmissbräuchlich ist. Wann von Rechtsmissbrauch auszugehen ist, hat der BGH nicht weiter ausgeführt. Rechtsmissbrauch lehnt er jedenfalls ab, wenn eine Par-

tei konkret vorgetragen hat, inwieweit sie Erläuterungsbedarf bezogen auf das Gutachten für erforderlich hält. Das OLG Hamm² hat hierzu klargestellt, dass die Fragen, die an den Sachverständigen gestellt werden sollen, nicht im Voraus formuliert werden müssen. Es ist ausreichend, wenn sich aus dem Sachvortrag der antragstellenden Partei ergibt, in welche Richtung sie eine Aufklärung herbeizuführen wünscht. Von einer rechtsmissbräuchlich beantragten Anhörung ist nach dem OLG auszugehen, wenn der Antrag sich ausdrücklich auf solche Fragen beschränkt, die unter keinem Gesichtspunkt beweisrelevant sind. Die Wertung, ob die schriftliche Begutachtung ausreichend und überzeugend ist, darf der Tatrichter dabei aber nicht durch Ablehnung der Anhörung vorwegnehmen³. Zutreffend dürfte der Vorwurf des Rechtsmissbrauchs daher kaum zum Tragen kommen und dem fristgemäßen Antragsbegehren grundsätzlich stattzugeben sein.

In dem vom BGH zu entscheidenden Fall war das OLG Schleswig zu Unrecht dem Anhörungsantrag des Kl. nicht nachgekommen. Zutreffend hatte es aber ausgeführt, dass der Schädiger im Rahmen der haftungsausfüllenden Kausalität auch für psychische Folgen des Unfallereignisses einzustehen hat. Der BGH hat dies zum Anlass genommen, noch einmal auf die Frage der Zurechenbarkeit psychischer Folgen zu sprechen zu kommen, die nicht nur bei überholender Kausalität oder einem aus dem Unfallereignis geborenen neurologischen Streben des Geschädigten nach Versorgung abzulehnen ist, sondern richtigerweise auch bei Bagatellgeschehen. Ob es sich um ein Bagatellgeschehen handelt, hat sich zu richten nach der erlittenen Primärverletzung. Der BGH wendet insoweit den Ausnahmecharakter für die Versagung immateriellen Schadensersatzes bei geringfügigen Verletzungen entsprechend an⁴. Anders ist dies bei der Bewertung der Zurechnung einer psychischen Verletzung, wenn es sich bei dieser um den Primärschaden handelt. Mangels körperlicher Verletzung kann sich die „Bagatellfrage“ dann nur auf das Unfallgeschehen selbst beziehen⁵. Wertungswidersprüche, die sich durch eine divergierende Behandlung des gleichen Unfallereignisses bei lediglich abweichender Beurteilung über das Vorliegen einer Primärverletzung ergeben, dürften einerseits durch das Erkrankungsbild selber, andererseits über die Beurteilung der Nachvollziehbarkeit der psychischen Reaktion zu beheben sein. Während bei dem Krankheitsbild der posttraumatischen Belastungsstörung bereits das „katastrophale“ Ereignis abzulehnen ist, dürfte es im Übrigen an der für jedermann nachvollziehbaren Reaktion⁶ mangeln. Dies wird der Sachverständige zu beantworten haben.

Der Ausgang von Begutachtungen auf psychischem Gebiet ist bekanntermaßen ungewiss. Die Parteien haben abzuwägen, ob sie sich dem Risiko einer solchen Begutachtung aussetzen möchten. Zwar haben die Parteien das Recht, den Sachverständigen zu seiner Begutachtung zu befragen⁷, hat der gerichtlich bestellte Sachverständige aber erst einmal ein Gutachten erstellt, lässt er von seiner Einschätzung bekanntermaßen nur schwerlich ab. Auch wenn § 286 Abs. 1 ZPO eine Bindung des Richters an das Ergebnis eines Sachverständigengutachtens ausschließt,

1 Vgl. BVerfGE 50, 32 (36); 60, 250 (252); BGH vom 6. 2. 2014 – VI ZR 262/13 – juris; st. Rspr. BGH vom 28. 4. 2011 – V ZR 182/10 – juris.

2 OLG Hamm vom 19. 12. 2016 – 6 U 82/15 – juris.

3 Vgl. BGH VersR 2017, 1034 = juris.

4 Vgl. BGH VersR 1998, 201 = juris.

5 Vgl. OLG Hamm vom 2. 4. 2001 – 13 U 148/00 – juris.

6 Zur Abgrenzung vom allgemeinen Lebensrisiko vgl. BGH VersR 2014, 891 = juris.

7 Vgl. BGH VersR 2017, 1034 = juris.

eine solche vielmehr nur an Denk- sowie Naturgesetze und Erfahrungssätze besteht, lassen die Entscheidungsgründe die erforderliche kritische Auseinandersetzung mit dem Begutachtungsergebnis oftmals missen. Dabei hat der Richter über Wert und Unwert eines Sachverständigengutachtens sein eigenes Urteil zu bilden⁸. Diese Würdigungsfreiheit ermächtigt aber nicht zur grenzenlosen Entscheidung⁹. Weicht der Richter von den Ausführungen eines Sachverständigen ab, hat er dies nicht nur nachvollziehbar zu begründen, sondern auch seine eigene entsprechende Sachkunde nachzuweisen¹⁰. Widersprüche innerhalb der sachverständigen Ausführungen hat er aufzuklären und, wenn ihm dies nicht möglich ist, ein weiteres Gutachten einzuholen¹¹. Dies gilt auch, wenn die dem Gerichtsgutachten widersprechenden Ausführungen aus einem vorgelegten Privatgutachten stammen. Die Vorlage eines Privatgutachtens stellt substantiierten Vortrag dar. Gibt der Richter einem der Gutachten den Vorrang, hat er dies zu begründen¹². Die Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens hat zu erfolgen, wenn der Richter selbst nicht über die erforderliche Sachkunde zur gutachtenlosen Entscheidung verfügt. Bei Vorlage von divergierenden Gutachten, auch wenn es sich um Privatgutachten handeln sollte, ist daher im Zweifel die Einholung eines Obergutachtens notwendig. Nur im Ausnahmefall wird der Richter während des Prozessverlaufs hinreichende Sachkunde aufgebaut haben, um nachvollziehbar begründet entscheiden zu können, welchem Gutachten der Vorrang zu geben ist.

Die Autorin, Verena Ottenstreuer, ist Rechtsanwältin bei BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Büro Köln.

8 Vgl. BGH vom 22. 8. 2012 – XII ZB 141/12 – juris.

9 Vgl. BGH vom 20. 2. 1997 – VII ZR 231/95 – juris.

10 Vgl. BGH VersR 2015, 712 = juris.

11 Vgl. BGH vom 17. 5. 2017 – VII ZR 36/15 – juris.

12 Vgl. BGH vom 17. 5. 2017 – VII ZR 36/15 – juris.

Arbeitsrecht

Betriebliche Altersversorgung

Zugehörigkeit von Ansprüchen des Schuldners aus einer vom Arbeitgeber abgeschlossenen Direktversicherung zur Insolvenzmasse

VVG § 159; BetrAVG § 2 Abs. 2 S. 4; InsO §§ 35, 203 Abs. 1 Nr. 3

*** 1. Bei einer Lebensversicherung gehören Ansprüche auf die Versicherungsleistung im Versicherungsfall, die dem Schuldner als VN oder aufgrund eines unwiderruflichen Bezugsrechts zustehen, bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls zur Insolvenzmasse. ***

*** 2. Ansprüche des Schuldners auf die Todesfall- oder Erlebensfallleistung aus einer für die betriebliche Altersversorgung durch den Arbeitgeber abgeschlossenen Direktversicherung unterliegen der Nachtragsverwaltung, soweit die Ansprüche in die Insolvenzmasse fallen. ***

BGH, Beschluss vom 20. 12. 2018 (IX ZB 8/17, LG Lüneburg)

[1] A. Der 1960 geborene Schuldner war bis 1997 als Handelsvertreter für die V. Versicherungen (fortan: V.) tätig. Die V. schloss zugunsten des Schuldners zwei Lebensversicherungen (fortan auch: Direktversicherungen) ab. VN war die L.-Kasse, versicherte Person der Schuldner. Dem Schuldner wurde ein unwiderruf-

liches Bezugsrecht im Erlebensfall eingeräumt. Die vereinbarte Versicherungsleistung besteht in einer Kapitalzahlung, die beim Tod des VN sofort, spätestens bei Vollendung des rechnermäßigen 65. Lebensjahres fällig ist. Nach der Beendigung seiner Tätigkeit als Handelsvertreter für die V. gingen die Lebensversicherungen auf den Schuldner als VN über. Seither sind die Versicherungen beitragsfrei gestellt.

[2] Das AG L. eröffnete auf einen Eigenantrag des Schuldners mit Beschluss vom 3. 5. 2011 das Insolvenzverfahren über dessen Vermögen und bestellte die weitere Beteiligte zur Insolvenzverwalterin. Die weitere Beteiligte verwertete die Direktversicherungen nicht, weil sie nach ihrer Auffassung von § 2 Abs. 2 S. 4 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) erfasst wurden. Mit ihrem Schlussbericht beantragte die weitere Beteiligte, hinsichtlich der zukünftig dem Schuldner zustehenden Ansprüche aus den Direktversicherungen die Nachtragsverteilung anzuordnen. Am 30. 3. 2016 fand der Schlusstermin statt. Mit Beschluss vom 25. 5. 2016 hob das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners auf, nachdem die Schlussverteilung vollzogen war.

[3] Mit Beschluss vom 9. 9. 2016 hat das Insolvenzgericht die Nachtragsverteilung hinsichtlich der zukünftig dem Schuldner zustehenden Ansprüche aus den Direktversicherungen angeordnet und die weitere Beteiligte zur Nachtragsinsolvenzverwalterin bestimmt. Auf die sofortige Beschwerde des Schuldners hat das LG diesen Beschluss aufgehoben und den Antrag zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde der weiteren Beteiligten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

[4] B. ...

[5–6] i. ...

[7] II. Mit der Begründung des Beschwerdegerichts kann eine Nachtragsverteilung hinsichtlich der dem Schuldner aus den Direktversicherungen (§ 1b Abs. 2 S. 1 BetrAVG) zustehenden Ansprüche im Todes- und Erlebensfall nicht abgelehnt werden.

[8] 1. Eine Nachtragsverwaltung gem. § 203 InsO kann nur angeordnet werden, wenn der Gegenstand zur Insolvenzmasse gehört. Die Zugehörigkeit eines nachträglich ermittelten Gegenstands zur Masse des noch laufenden (§ 203 Abs. 1 InsO) oder bereits aufgehobenen (§ 203 Abs. 2 InsO) Insolvenzverfahrens ist tatbestandliche Voraussetzung der Anordnung einer Nachtragsverteilung nach § 203 Abs. 1 Nr. 3 InsO (BGH vom 27. 4. 2017 – IX ZB 93/16 – ZIP 2017, 1169 Rn. 16). Sie kann deshalb nicht vom Insolvenzgericht offengelassen und entsprechend § 47 S. 2 InsO der Klärung im ordentlichen Verfahren überlassen werden. Vielmehr hat das Insolvenzgericht von Amts wegen die erforderlichen Ermittlungen anzustellen und kann dazu auch Beweise erheben (§ 5 Abs. 1 InsO).

[9] 2. Die Annahme des Beschwerdegerichts, der Anspruch auf die Versicherungsleistung im Todes- und Erlebensfall gehöre nicht zur Insolvenzmasse, hält auf der Grundlage seiner Feststellungen rechtlicher Überprüfung nicht stand.

[10] a) Die Insolvenzmasse erfasst gem. § 35 Abs. 1 InsO das Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gehört und das er während des Insolvenzverfahrens erwirbt. Diese Voraussetzungen können auch bei Ansprüchen des Schuldners aus einer im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossenen Direktversicherung i. S. d. § 1b Abs. 2 S. 1 BetrAVG erfüllt sein.

[11] aa) Ein Vermögensrecht gehört dann zur Masse, wenn sein Erwerbstatbestand im Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung vollen-